

Neues «Spezialangebot bei Hospitalisierung (SpezA Med)»

Angebot. Jährlich werden 200 bis 250 Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Solothurn in ausserkantonalen Spitälern behandelt. Unter der Bezeichnung SpezA Med besteht dafür seit dem 1. August eine rechtliche Grundlage im solothurnischen Volksschulgesetz (Paragraf 36^{novies}). Das «Spezialangebot bei Hospitalisierung» erlaubt eine individualisierte schulische Begleitung während längeren gesundheitlich bedingten Schulabwesenheiten. Die Kosten gehen zulasten des Volksschulamts.

Im Kanton Solothurn gibt es kein spezialisiertes Kinderspital. Die meisten Kinder werden deshalb bei schwereren Erkrankungen oder Unfällen in ausserkantonalen Spitälern behandelt. Der Grossteil der Solothurner Schülerinnen und Schüler wird durch das Kinderspital Bern oder das Universitäts-Kinderspital beider Basel betreut. Einzelne Behandlungen erfolgen durch Spitäler im Kanton Aargau oder durch spezialisierte Kliniken in der Region Zürich.

Finanzierung der Spitalschulen

Fast alle diese Spitäler führen seit Jahrzehnten spitalinterne Schulen. Diese wurden in der Vergangenheit im Rahmen der normalen Spitalkosten finanziert. Durch

den Kostendruck im Gesundheitsbereich und der heute klar definierten Leistungspflicht der Krankenversicherer wurde die Finanzierung der Spitalschulen fraglich. Für die Entschädigung der von den Spitalschulen erbrachten Leistungen – die Ansätze schwankten bisher zwischen 130 bis 630 Franken pro Tag und Kind – braucht es nun kantonale Zuständigkeiten und Verfahren.

Erste Regelung bald in Kraft

Das aktualisierte Volksschulgesetz mit dem kantonalen «Spezialangebot bei Hospitalisierung» gibt dem Volksschulamts den Auftrag, mit den Spitalschulen die Schulung der Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Solothurn zu regeln und die entsprechenden Leistungen zu entschädigen. Die erste Vereinbarung mit dem Universitäts-Kinderspital beider Basel steht kurz vor der Unterzeichnung.

Schulische Förderung im Spital

Die Vereinbarung sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler spätestens nach einem zweiwöchigen Spitalaufenthalt durch die Spitalschule vor Ort gefördert werden. Dies insbesondere in den Kernfächern und immer in Absprache mit der Schule des Kindes. Die Spitalschulen berücksichtigen dabei die individuelle gesundheitliche Be-

lastbarkeit. Wo angezeigt, kann die schulische Förderung in einer Spitalschule auch während der Schulferien stattfinden. So können sowohl die oft langen Spitaltage etwas strukturiert und gleichzeitig die krankheitsbedingt entstandenen Lücken im Schulstoff verringert werden.

Schulische Förderung zu Hause

SpezA Med ermöglicht im Bedarfsfall auch eine schulische Förderung zu Hause. Dies ist der Fall, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keinen Spitalaufenthalt mehr benötigt, aber dennoch nicht transportfähig ist (zum Beispiel nach einer Rückenoperation) oder die gesundheitliche Situation keine höhere Belastung des Immunsystems zulässt.

Übergangszeit

Die Vorgehensweise für die Inanspruchnahme der beschriebenen Möglichkeiten wird anlässlich der anstehenden Überarbeitung des Leitfadens Sonderpädagogik/kantonale Spezialangebote verschriftlicht. Während der Übergangszeit können die Schulleitungen im Bedarfsfall direkt mit dem Volksschulamts, Abteilung Individuelle Leistungen, Kontakt aufnehmen.

Volksschulamts Kanton Solothurn



Foto: M. Sigrist, VSA